

Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

Oktober 2016 – August 2018



Berlin, August 2018

1. Verfassungsregelungen

Im aktuellen Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode ist die Verankerung expliziter **Kinderrechte im Grundgesetz** vorgesehen. Über die Ausgestaltung einer entsprechenden Grundgesetzänderung berät derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die am 6. Juni 2018 das erste Mal getagt hat. Sie soll spätestens bis Ende 2019 einen Vorschlag ausarbeiten. In der Diskussion sind vier Elemente: Staatszielbestimmung/Grundrecht, Rechtssubjektivität des Kindes, Kindeswohl als Leitwert, Verfahrens- und Beteiligungsrechte. Welche Inhalte aufgegriffen werden, deutet sich bisher nicht an.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Das **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz)** trat am 1.10.2017 in Kraft und öffnet die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese können seither keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, sondern „nur noch“ heiraten. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften werden in eine Ehe umgewandelt. Ziel des Gesetzes ist es, die einheitliche Umsetzung und erforderlichen Angleichungen im Eherecht zu ermöglichen. Daneben werden die einschlägigen personenstandsrechtlichen Vorschriften an die Eheöffnung, insbesondere an die Möglichkeit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, angepasst. Regelung zum Abstammungsrecht wurden nicht geändert, so dass auch bei einem verheirateten lesbischen Paar eine Mit-Mutterschaft weiterhin nur im Wege der Stiefkindadoption in Betracht kommt.

Am 18. Juli 2017 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** in Kraft getreten. In diesem wird das Ehemündigkeitsalter in Deutschland auf 18 Jahre ohne Befreiungsmöglichkeit heraufgesetzt. Geregelt ist zudem die vollständige Unwirksamkeit einer Ehe ("Nichtehe"), wenn ein Partner unter 16 Jahre war – unabhängig davon, ob die Ehe im Inland oder nach ausländischem Eherecht möglicherweise wirksam im Ausland geschlossen worden ist. Dazu sieht das Gesetz Änderungen im Eheschließungs- und Eheaufhebungsrecht, des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts vor, wie beispielsweise, dass mit dem Gesetz klargestellt

wird, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind.

2.2 Ehescheidung

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.3 Elterliche Sorge

Das **Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern** ist am 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Bislang sah das Kindschaftsrecht für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen, anders als das Betreuungsrecht für Volljährige, ein Genehmigungserfordernis nicht vor. Das Gesetz enthält nun eine Erweiterung des § 1631b BGB, wonach die elterliche Entscheidung, einem Kind, das sich in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alterstypischer Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt werden. Die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen wird bei Minderjährigen auf sechs Monate verkürzt.

2.4 Umgangsrecht

Im Bundestag wurde am 15. März 2018 der Antrag der Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) „**Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen**“ (Drucksache 19/1175) sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE „**Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell**“ (Drucksache 19/1172) beraten. Die FDP schlägt damit vor, dass das Wechselmodell, wenn die Eltern keine andere einvernehmliche Regelung treffen, bei der Betreuung von Kindern nach der Trennung der Eltern zum Regelfall wird. Kritisiert wird von der Fraktion DIE LINKE, dass Trennung und Scheidung Familien vor komplexe Herausforderungen stellt, die keinesfalls per Gesetz als Regelfall bewältigt werden können. Vielmehr müsse bei streitigen Trennungsfällen individuelle Lösungen gefunden werden, wo vor allem das Kinderwohl im Mittelpunkt steht. Die Abstimmung ergab, dass die Themen an den Bundestags-Ausschuss „Recht und Verbraucherschutz“ überwiesen werden.

2.5 Unterhalt

Seit dem 1. Januar 2016 wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – ausgehend vom jeweils letzten Existenzminimumbericht der Bundesregierung – durch die **Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder (Mindestunterhaltsverordnung - MUV)** der Mindestunterhalt festgelegt. Die Mindestunterhaltssätze für minderjährige Kinder werden zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2019 angepasst und stiegen zum Jahresanfang 2018 um monatlich 6 bzw. 7 Euro. So stieg der Mindestunterhalt für Kinder von 0 bis 5 Jahren auf 348 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf 399 Euro und für Kinder von 12 bis 17 Jahren auf 467 Euro. Ab dem 01. Januar 2019 steigen die Sätze auf 354/406/476 Euro (1./2./3. Altersstufe). Die neuen Werte aus der

Mindestunterhaltsverordnung dienen als Grundlage für die **Düsseldorfer Tabelle**, die vom OLG Düsseldorf herausgegeben wird.

Viel Aufmerksamkeit erhielt die **Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes**, welches am 18. August 2017 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Hiernach wird der Unterhaltsvorschuss nicht nur für Kinder bis 11 Jahren (bzw. 12. Geburtstag) gezahlt, sondern bis zum 18. Geburtstag ausgeweitet. Insofern können Alleinerziehende künftig auch für ihre Kinder zwischen 12 und 17 Jahren Unterhaltsvorschuss erhalten. Damit wurde die Grenze der Bezugsdauer von höchstens 72 Monaten aufgehoben. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung des Jugendamtes. Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro und nun ab Juli 2017 auch für Kinder von 12- bis 17 Jahren 268 Euro.

2.6 Namensrecht / Personenstandsrecht

Das Personenstandsrecht sieht vor, dass nach der Geburt eines Kindes dessen Geschlecht im Geburtenregister zu beurkunden ist. Bis zum Jahr 2013 war lediglich eine Eintragung männlich/weiblich möglich. Seither kann, wenn diese Zuordnung nicht möglich ist, der Geschlechtseintrag offenbleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit Frist bis zum 31.12.2018 verpflichtet eine Anerkennung der "dem eigenen Empfinden entsprechenden Geschlechtlichkeit" zu ermöglichen. Das Bundeskabinett hat die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Einführung der dritten **Geschlechteroption „divers“** beschlossen.

2.7 Abstammung, Adoption

Das **Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht** ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Durch dieses ist u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine neue Regelung in § 1597a BGB zum Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft eingeführt worden. Danach darf die Vaterschaft nicht in dem Zweck anerkannt werden, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Es werden beispielhafte Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Gesetz angeführt, bei denen etwa das Jugendamt als für die Vaterschaftsanerkennung zuständige Behörde die Anerkennung aussetzen und die Ausländerbehörde informieren muss.

Das **Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen** ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 2017 Teil I, S. 2513) und zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, dem mittels Samenspende gezeugten Kind zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle, Kenntnis über seine Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister eingerichtet. Mit dem Gesetz wird aber auch sichergestellt, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater festgestellt werden kann; er kann daher auch nicht in Anspruch genommen werden.

Die Sachverständigen des interdisziplinären **Arbeitskreises Abstammungsrecht** haben am 4. Juli 2017 ihren Abschlussbericht an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben. Sie setzen sich damit auseinander, ob in Anbetracht der zunehmenden Vielfalt

der heutigen Familienkonstellationen und den Entwicklungen der Reproduktionsmedizin das geltende Abstammungsrecht den gelebten Familienmodellen noch gerecht wird. Die Vorschläge zur rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung greifen u. a. Leihmutterschaft, homosexuelle Paarkonstellationen, die genetische Vaterschaft eines Dritten bei Verheirateten auf. Welche Vorschläge künftig vom Gesetzgeber aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

2.8 Vormundschaftsrecht

Die **Reform des Vormundschaftsrechts** wird weiterhin durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet. Dazu veröffentlichte es am 18. August 2016 einen Diskussteilentwurf des geplanten Gesetzes, der den Zwischenstand der Reformarbeiten wiedergeben soll. Konkret enthält der Teilentwurf eine Neufassung der Vorschriften zu Begründung, Führung und Ende der Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Darin wird die Personensorge des Vormunds inhaltlich stärker konkretisiert. Gesetzlicher Maßstab für dessen Amtsführung soll das Recht des Mündels auf Fürsorge, Erziehung und Förderung seiner Entwicklung sein. Ein besonderes Augenmerk gilt der Auswahl des richtigen Vormunds für den Mündel. Das Gesetz wird hierzu durch die Möglichkeit ergänzt, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen. Nach Möglichkeit soll die Bestellung einer natürlichen Person als Vormund gefördert werden.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Die Arbeit des **Dialogforums Pflegekinderhilfe** wird fortgesetzt. Es hat die Aufgabe, im Dialog mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen, auch vor dem Hintergrund der Reformbestrebungen im SGB VIII. Das Dialogforum verfügt mittlerweile über eine eigene Website (www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de), die Expertisen, Rechtsgutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen zum Thema vorstellt.

Zunächst im Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, vgl. dazu unter 4.1) enthaltene Änderungsvorschläge waren politisch so umstritten, dass das Themenfeld nicht zur Abstimmung gebracht wurden. Im Berichtszeitraum erfolgten folglich keine relevanten Änderungen.

2.9 Verfahrensrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Zum 1. Januar 2018 ist eine Reform des **Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)** in Kraft getreten. Die bisherige Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) wurde integriert, Schülerinnen und Studentinnen nun weitreichend in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen werden. Auch für arbeitnehmerähnliche Personen (Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen) wurde klargestellt, dass das gleiche Mutterschutzniveau wie es für andere Beschäftigte gilt. Bei entsprechendem Antrag wird die Schutzfrist nach

der Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen verlängert. Neu eingeführt wurde zudem ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt.

Am 1. Januar 2018 wurde das **Kindergeld** um je zwei Euro erhöht, so dass Eltern nun monatlich je Kind 194 Euro (1./2. Kind), 200 Euro (3. Kind) oder 225 Euro (ab 4. Kind) erhalten. Gleichzeitig erfolgte zudem eine Erhöhung des **Kinderfreibetrages** um 72 Euro auf 4.788 Euro pro Jahr, um diesen Beitrag wird das zu versteuernde Einkommen vor Berechnung der Einkommensteuer reduziert. Der **Kinderzuschlag** wurde letztmalig zum 1. Januar 2017 um zehn Euro erhöht und beläuft sich weiterhin auf maximal 170 Euro. Den Kinderzuschlag erhalten Eltern dann, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)** wurde vom Bundestag am 30. Juni 2017 in einer im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/12330 bzw. BR-Drs. 314/17) verkürzten Fassung mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen. Der Gesetzgebungsprozess wurde durch teils sehr umfassende Kritik von Fachverbänden begleitet. Es bestand weitgehend Einigkeit, dass das stark begrüßte Reformanliegen der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit durch Integration der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung ins SGB VIII noch Ausarbeitungszeit bedürfe. Der Bundesrat hat das KJSG bislang nicht beraten. Verschiedene Bundesländer signalisierten Widerstand aufgrund einer Sonderregelung zu Rahmenverträgen für Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ob es noch zu einer Zustimmung im Bundesrat kommt und das KJSG ggf. gar rückwirkend in Kraft gesetzt wird oder ob bzw. inwieweit dessen Inhalte in kommenden Gesetzesinitiativen erneut aufgegriffen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Das **Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht** ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Dort ist neben verschiedenen Änderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz vorgesehen, dass künftig die Jugendämter unverzüglich einen Asylantrag für Minderjährige in den Fällen stellen müssen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

Das **Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung** ist am 29. Juni 2018 verkündet worden. Rückwirkend vom 1. Januar 2017 bis 2020 unterstützt der Bund die Bundesländer mit 1,126 Milliarden Euro zur Finanzierung von weiteren 100.000 Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Parallel zum Ausbau wurde von Bund, Ländern, Kommunen und Fachverbänden eine Initiative zur Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung durch einen intensiven Beratungsprozess vorbereitet. Derzeit wird der Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zur **Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)** nach Ende der Ressortabstimmung erwartet. Vorgesehen ist, dass der Bund sich stärker in die Finanzierung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

einbringt und die Länder entsprechend ihrer eigenen Entwicklungsbedarfe Handlungsziele auswählen. Problempunkte könnten werden, dass sowohl eine Zweckbindung der Mittel als auch die Dauerhaftigkeit des Engagements des Bundes über das Jahr 2022 im Entwurf wohl nicht enthalten sein werden.

Seit dem 25. Juli 2017 ist das **Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** in Kraft. Bereits seit 2 Jahren ist für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht, dass Eltern bei der Aufnahme von Kindern in eine Kita nachweisen müssen, dass sie für ihr Kind eine ärztliche Impfberatung erhalten haben. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, muss die Kita-Leitung nunmehr das jeweilige Gesundheitsamt informieren – bislang war diese Meldung den Kitas freigestellt. Die Behörde kann die Eltern dann zu einer Beratung laden.

4.2 Kinder- und Jugendschutz

Bund und Länder diskutieren eine gemeinsame Strategie für die zeitgemäße und effektive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes. Der Bund ist betreffend Trägermedien wie Kinofilme, DVDs, PC-Spiele über das Jugendschutzgesetz (JuSchG), die Länder betreffend Rundfunk, TV, Internet, Telemedien über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zuständig.

Im Berichtszeitraum erfolgten jedoch keine relevanten Änderungen.

4.3 Jugendstrafrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

5. Strafrecht

Das **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen** ist am 10. März 2017 in Kraft getreten. Bisher war Stalking als Erfolgsdelikt nur strafbar, wenn die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt wurde (etwa durch erforderlichen Wechsel des Wohnorts oder der Arbeitsstelle). Es erfolgt der Wandel zu einem Gefährdungsdelikt, bei dem es ausreicht, wenn das Stalking geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Auch bei „psychisch starken“ Opfern ist somit eine Strafbarkeit gegeben.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Der Familiennachzug blieb bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt. Am 1. August 2018 ist nun das **Familiennachzugsneuregelungsgesetz** in Kraft getreten. Nach diesem dürfen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter nach Deutschland nachziehen. Für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen und ihre Familien birgt es allerdings die Problematik, dass zwar die Möglichkeit eingeräumt wird, die Eltern als engste Angehörige nachzuholen – nicht aber Geschwisterkinder.

7. Datenschutzregelungen

Am 25. Mai 2018 trat die **Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** in Kraft. Diese entfaltet als unmittelbar geltendes Recht Wirkung.

Mit Inkrafttreten am gleichen Tag sind im Rahmen des **Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)** u. a. Begriffsanpassung sowie erste Ausschöpfungen des nationalen Gestaltungsspielraums erfolgt, indem u. a. im Bundesdatenschutzgesetz und den Sozialdatenschutzregelungen des SGB X Änderungen vorgenommen wurden. Ähnliche Reformen erfolgten sukzessive in den Bundesländern. Weitere Anpassungen werden vorbereitet.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Am 13. Oktober 2017 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes in Kraft getreten. Danach haften künftig Dienstanbieter (ausdrücklich erfasst sind WLAN-Betreiber) bei rechtswidrigen Handlungen ihrer Nutzer grundsätzlich nicht auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung. Das gilt nicht, wenn sie selbst an der Rechtsverletzung beteiligt sind. Hiermit entfällt die sogenannte **Störerhaftung von WLAN-Betreibern**. Anbieter müssen ihr WLAN daher zukünftig weder verschlüsseln, noch brauchen sie eine Vorschaltseite. Sie müssen auch die Identität ihrer Nutzer nicht überprüfen.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Zum Inkrafttreten der **Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** finden sich Darstellungen unter 7.

Angela Smessaert

Iva Wagner

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ